

Satzung der Helga Schulz-Zöller Stiftung

(geänderte Fassung; Stand: 20.10.2025)

Präambel

Im Jahre 1938 entwickelte Hans Zöller den „Tonnen-Kipper“, eine maschinelle Vorrichtung zum Anheben von Abfallbehältern, die die Tätigkeit der Müllabfuhr deutlich erleichterte. Sie wurden später in einem eigenen Betrieb in Mainz-Laubenheim hergestellt, der heutigen ZÖLLER-KIPPER GmbH. Seine Tochter Helga Schulz-Zöller (29.8.1935-11.02.2023) entwickelte die Technik und das Unternehmen weiter, insbesondere durch die Expansion in ausländische Märkte und Kooperationen. Heute ist das Unternehmen Teil eines Mittelständlers und weiter nach dem Leitspruch tätig: Technik entscheidet. Am 13.9.2013 errichtete Helga Schulz-Zöller die nach ihr benannte gemeinnützige Stiftung, die am 17.12.2013 als rechtsfähig anerkannt wurde, und setzte sie zur Alleinerbin ein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Helga Schulz-Zöller Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform ausreichend. Soweit Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiges Handeln.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch

a) die Gewährung von Stipendien zur Förderung der Bildung im Bereich Umwelttechnik,

b) Zuwendungen, die der Herstellung und Erhaltung von Schulgebäuden dienen,

c) Zuwendungen an Berufsschulen bzw. Förderung der Berufsbildung im gewerblichen und handwerklichen Bereich sowie der Pflege,

d) Zuwendungen an das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz,

e) Zuwendungen an Einrichtungen oder Förderung von Vorhaben, die der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen dienen,

f) die Errichtung eines Helga Schulz-Zöller-Wohnparks auf dem Grundstück Hans-Zöller-Straße 50-68 in 55130 Mainz als Alten- und Pflegeheim, sobald die Stiftung Eigentümerin des Grundstücks ist bzw. die Verfügungsmacht besitzt und der Mietvertrag (Laufzeit bis zum 31.12.2035) durch den derzeitigen Mieter des Grundstücks, der Zöller Kipper GmbH, nicht verlängert wird.

(3) Soweit die Stiftung Stipendien vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.

(4) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Rechtsnachfolger der Stifterin und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Vermögen

(1) Das Stiftungsanfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(4) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen, auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die ohne Zweckbestimmung erfolgen, sowie freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Mittel und Rücklagen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise

einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann sie gegen Risiken versichern.

(4) Die Mitglieder der Organe sind gegenüber der Stiftung zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Das betroffene Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der anderen Organmitglieder von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung über dessen Ausschluss kein Stimmrecht. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertritt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Die Vorstandsmitglieder sollten möglichst in Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsfragen sowie im Kreditwesen und im Bildungssektor sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit; es bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung vertritt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger, vergleichbar geeigneter Medien gefasst werden. Die Abstimmungsformen können auch kombiniert zum Einsatz kommen. Insbesondere bei der Einladung zu einer Sitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen, auch telefonischen Kommunikation teilnehmen können. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder mitwirken und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder, so-

fern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassender Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus maximal drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit; es bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stiftung einen weiteren

Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Beschluss der Organe

1. an die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei um die Verwendung im Bereich Kinderklinik und Kinderkrebstation gebeten wird, oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Genehmigt am: 11.03.2026

Trier, den 11.03.2026
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 1073-0829-0382 Ref-23 1311

Im Auftrag: Teresa Kirsch

